

Synopse

Anpassung Wärmepumpen & Reduktionsfaktoren für Wohnen

Geltendes Recht	Arbeitsversion nach int. Diskussion
	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 400.11 , Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:
§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen ¹ Keiner Baubewilligung bedürfen: a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen; b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden; c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung); d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art; e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;	

¹⁾ [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion nach int. Diskussion
<p>f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;</p> <p>g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;</p> <p>h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;</p> <p>i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.</p> <p>² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.</p>	<p>j. aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m³, sofern sie nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals erstellt werden sollen. Ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers haben sie, unter Beachtung der Lärmschutzvorschriften, einen Abstand von mindestens 2 m zur Nachbarparzelle einzuhalten. Bei einem Standort zwischen Bau- und Strassenlinie ist die schriftliche Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers einzuholen.</p>
<p>§ 94a Meldepflicht für Solaranlagen</p>	<p>§ 94a Meldepflicht für Solaranlagen <u>und Wärmepumpen</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion nach int. Diskussion
<p>¹ Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind meldepflichtig.</p> <p>² Die Meldung hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an das Bauinspektorat zu erfolgen, bei welchem das Formular «Meldung Solaranlage» bezogen oder vom Internet unter www.bauinspektorat.bl.ch heruntergeladen werden kann.</p>	<p>¹ Solaranlagen in Bau- und <u>Wärmepumpen gemäss § 94 Abs. 1 lit. e und in Landwirtschaftszonen, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind meldepflichtig</u> <u>unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde gemäss § 118 Abs. 1 und 3 Raumplanungs- und Baugesetz. Im Rahmen der Meldepflicht ist bei Wärmepumpen zudem ein Lärmschutznachweis ¹⁾ zu erbringen.</u></p> <p>² Die Meldung hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an das Bauinspektorat <u>die zuständige Baubewilligungsbehörde</u> zu erfolgen, bei welchem <u>welcher</u> das Formular «Meldung Solaranlage» <u>"Meldung Solaranlagen" und "Meldung Wärmepumpen"</u> bezogen oder vom Internet unter www.bauinspektorat.bl.ch heruntergeladen werden kann.</p>
Anhänge	
1 Skizzen RBV bisher	1 Skizzen RBV bisher (<i>geändert</i>)
2 Skizzen IVHB	2 Skizzen IVHB (<i>geändert</i>)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.</p>

¹⁾ Details zum Lärmschutznachweis können dem Meldeformular entnommen werden